OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050295/2/BL

Datum:
Linz, 14. November 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über den Antrag des E K, x, aus Anlass des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18. September 2023, GZ: Pol20-34-2008, betreffend Vorschreibung von Kosten nach § 39 iVm § 40 Tierschutzgesetz den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18.9.2023, GZ: Pol20-34-2008, wurden gegenüber dem Antragsteller Kosten iHv insgesamt 12.640,14 Euro gemäß § 39 iVm § 40 Tierschutzgesetz (TSchG) für Vorbereitungen, Gutachten, Verladungen und Transport abgenommener Tiere vorgeschrieben.

I.2. Der Antragsteller brachte daraufhin mit Schreiben vom 16.10.2023 (eingelangt am 17.10.2023) einen Verfahrenshilfeantrag samt Beilagen ein.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden übermittelte diesen Antrag samt dem damit zusammenhängenden Bescheid mit Schreiben vom 25.10.2023 (eingelangt am 31.10.2023) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Antrag auf Verfahrenshilfe und den Bescheid der belangten Behörde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG nicht erforderlich.

II.2. Sachverhalt:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18.9.2023, GZ: Pol20-34-2008, wurden gegenüber dem Antragsteller Kosten iHv insgesamt 12.640,14 Euro gemäß § 39 iVm § 40 Tierschutzgesetz (TSchG) für Vorbereitungen, Gutachten, Verladungen und Transport abgenommener Tiere vorgeschrieben.

Mit einer rechtskräftigen Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates vom 12.7.2012 wurde dem Antragsteller die Haltung von Straußen zu landwirtschaftlichen Zwecken auf Dauer verboten. Da der Antragsteller trotz dieses Verbotes ca. 100 Tiere gehalten hat, wurden ihm diese behördlich abgenommen (am 20.10.2018, 10.8.2019, 28.2.2020, 13.3.2020, 18.6.2020, 24.6.2020 und 10.4.2021), wodurch verschiedene Kosten insbesondere für die Verladung und den Transport angefallen sind. Der Verfall der abgenommenen Tiere wurde schließlich mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bestätigt (vgl. dazu LVwG-050223/21 und VwGH Ra 2023/02/0029-17 vom 15.6.2023).

Der Antragsteller verfügt über eine monatliche Pension iHv 850 Euro und ist Eigentümer einer landwirtschaftlichen Liegenschaft.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig und schlüssig aus dem Antrag und dem Bescheid der Behörde sowie aus den vorangegangenen Verfahren betreffend den Antragsteller.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und das Landesverwaltungsgericht gemäß § 13a AVG iVm mit § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlung nötigen Anleitungen zu geben.

III.3. Bei der Verfahrenshilfe wird daran angeknüpft, ob diese aufgrund der Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten, effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens, sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller zu erfolgen hat [vgl. VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Maschin/Schmid*, Das

Verfahrensrecht der Verwaltungsgericht² (2017) VwGVG § 8a K 5 ff]. Es ist daher letztlich auf die bisherige Judikatur des VwGH zur Frage der „zweckentsprechenden Rechtsverfolgung“ (§ 51a VStG) zurückzugreifen und ist demnach auf die Komplexität des Falles, besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, abzustellen (zB. VwGH 26.01.2001, 2001/02/0012; 24.11.1993, 93/02/0270).

Die vorliegende Aktenlage zeigt, dass weder der zugrundeliegende Sachverhalt noch die sich daran knüpfenden Rechtsfragen komplex sind und keine besonderen Schwierigkeiten erwarten lassen. Mit dem gegenständlichen Bescheid der belangten Behörde werden die Kosten für die Vorbereitung, die Abnahme und den Transport von Straußen vorgeschrieben. Die rechtliche Beurteilung dieses Kostenbescheides, bei dem es um die Voraussetzung für die Verpflichtung zur Kostentragung, die Nachvollziehbarkeit und die rechnerische Richtigkeit der vorgeschriebenen Kosten geht, ist als nicht komplex einzustufen, sodass das Verfahren vom Antragsteller auch ohne rechtliche Vertretung zu bewältigen ist. Besondere Schwierigkeiten im Hinblick auf die Sach- oder Rechtslage sind nicht zu erwarten.

Wie bereits oben dargelegt, besteht für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip ergibt sich, dass die Beigabe eines Rechtsanwaltes für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es – neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit – die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht erfordert.

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher aus den genannten Gründen nicht gerechtfertigt, da dem Antragsteller der uneingeschränkte Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleistet ist. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (vgl. VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

Angesichts der Tatsache, dass alle Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 VwGVG kumulativ vorliegen müssen, konnte auf die eingehende Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers verzichtet werden. Im Ergebnis war der Antrag auf Beigebung eines Rechtsanwaltes daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die

gegenständliche Entscheidung weicht auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang